

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 6 vom 20.06.2013
Inkrafttreten 21.06.2013

S a t z u n g

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus am 21.02.2013 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

1. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Amt Neuhaus. Sie besteht aus den für das gesamte Gemeindegebiet einzusetzenden Feuerschutzeinrichtungen und den Ortswehren Neuhaus, Dellien, Sumte, Niendorf, Neu Garge/Stiepelse, Haar, Stapel, Zeetze, Kaarßen/Bitter, Laave, Tripkau, Wehningen und erfüllt die der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.
2. Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren sind
 - a) für die Gemeindefeuerwehr der Gemeindebrandmeister
 - b) für die Ortswehren die Ortsbrandmeister.

§ 2

Gemeindebrandmeister

1. Der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Neuhaus (§ 20 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG); er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Im einzelnen regeln sich seine Dienstobliegenheiten nach der, von der Gemeinde erlassenen „Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister“. Der Gemeindebrandmeister wird im Behinderungsfalle in allen seinen Dienstobliegenheiten durch einen „Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters“ vertreten.
2. Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus beschließt auf Vorschlag der Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter und nach Anhörung des Kreisbrandmeisters über die Ernennung des Gemeindebrandmeisters und dessen Stellvertreter. Der Gemeindebrandmeister und dessen Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie sind auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennen. Sie werden in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte berufen (§ 20 Abs. 4 S. 1 NBrandSchG).
3. Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter müssen die persönlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3) und die Voraussetzungen für die Übertragung bestimmter Funktionen (§ 5) der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren in Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 226), geändert durch VO vom 28. Juli 1983 (Nieders. GVBl. S. 177) erfüllen.
Wer das Ehrenamt des Gemeindebrandmeisters übernehmen soll, aber die Voraussetzungen noch nicht besitzt, kann ausnahmsweise von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem

Kreisbrandmeister bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des Gemeindebrandmeisters beauftragt werden.

4. Falls sowohl der Gemeindebrandmeister als auch sein Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Gemeinde ausnahmsweise einem der Ortsbrandmeister die Leitung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde – begrenzt auf bestimmte, genau zu bezeichnende Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit – übertragen; in diesem Falle wird die Sperrvorschrift in Abs. 3 Satz 1 ausgesetzt.

§ 3

Ortsbrandmeister

1. Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Im einzelnen regeln sich seine Dienstobliegenheiten nach der von der Gemeinde erlassenen „Dienstweisung für den Ortsbrandmeister“. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den „Stellvertreter des Ortsbrandmeisters“ vertreten.
2. Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters und des Kreisbrandmeisters über die Ernennung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters. Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein; zumindest einer von ihnen soll nicht aus beruflichen u.a. Gründen regelmäßig vom Wohnort abwesend sein. Sie sind für die Dauer von 6 Jahren zu ernennen. Sie werden in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte berufen (§ 20 Abs. 4 S. 1 NBrandSchG).
3. Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter müssen mindestens die persönlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3) und die Voraussetzungen für die Übertragung bestimmter Funktionen (§ 5) der Verordnung über den Eintritt in den Dienst die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1981 (Nieders. GVBl: S. 226), geändert durch VO vom 28. Juli 1983 (Nieders. GVBl. S. 177) erfüllen. Wer das Ehrenamt des Ortsbrandmeisters übernehmen soll, aber diese Voraussetzungen noch nicht besitzt, kann ausnahmsweise von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und Kreisbrandmeister bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des Ortsbrandmeisters beauftragt werden.

§ 4

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer taktischer Feuerwehreinheiten).

§ 5

Gemeindekommando

1. Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei seinen Dienstobliegenheiten. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz

der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und auf Anforderung in deren Nachbargebieten (nachbarliche Löschhilfe) sicherstellen. Dem Gemeindekommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Gemeindebrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Abschnitt: Feuerschutz),
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
2. Das Gemeindekommando besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Leiter, sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreter, einem Schriftwart und einem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer.
Schriftwart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Gemeindebrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzern bestellt.
Das Gemeindekommando kann auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter Funktionen (z.B. den Leiter der Jugendabteilung usw.) gleichfalls für die Dauer von 3 Jahren aufnehmen.
3. Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuß oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem der Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

1. Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei seinen Dienstobliegenheiten. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben, und zwar soweit diese unter den Buchstaben a, b, c, d, e, f aufgeführt sind. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando über die Aufnahme eines Bewerbers, der in der Freiwilligen Feuerwehr als aktives Mitglied der Jugendabteilung eintreten will, und übt das Vorschlagsrecht zur Berufung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied aus.

2. Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie einem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten), dem Schriftwart, einem Gerätewart, einem Zeugwart, dem Sicherheitsbeauftragten, dem Atemschutzgerätewart und dem Jugendwart als Beisitzern.
Schriftwart, Gerätewart, Zeugwart, Sicherheitsbeauftragter, Atemschutzgerätewart und Jugendwart werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
3. Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte seiner Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem der Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.
Der Bürgermeister kann die Niederschrift beim Gemeindebrandmeister anfordern.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.

Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuß oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.
4. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben lediglich beratende Stimme.
5. Es wird offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.
Der Bürgermeister kann die Niederschrift beim Gemeindebrandmeister anfordern.

§ 8 **Aktive Mitglieder**

1. Taugliche und unbescholtene Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
2. Aufnahmesuche sind an den Ortsbrandmeister zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
3. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Richtlinien über die Gliederung der Feuerwehren sind hierbei zu beachten. Die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmesuches brauchen nicht bekanntgegeben werden.
4. Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
5. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, meine freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

Der Ortsbrandmeister hat den Bürgermeister über den Gemeindebrandmeister von der endgültigen Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich zu unterstützen.

6. Im Falle seines Zuzuges in die Gemeinde hat ein Bewerber, der nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr seines früheren Wohnortes als aktives Mitglied angehört hat, nicht erneut seine Probefristzeit abzuleisten; er ist mit seinem letzten Dienstgrad auszunehmen, sofern Stellenplan oder Wehrgliederung der Ortsfeuerwehr dies zulassen. Bei Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr der Gemeinde ist sinngemäß zu verfahren.
7. Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, sind als aktive Mitglieder ohne Probezeit zu übernehmen, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben. Die Vorschriften in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 sind auch in diesem Fall zu beachten.

§ 9 **Mitglieder der Altersabteilung**

1. Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben; sie können auf ihren Antrag in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 6 Abs. 1).
2. Aktive Mitglieder könne auf Ihren Antrag oder auf Beschluß des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
3. § 8 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Mitglieder der Jugendabteilung

1. Taugliche und unbescholtene Jugendliche der Gemeinde im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).
2. Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 8 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend.

§ 10a Kinderabteilung

1. Ortsfeuerwehren mit Jugendfeuerwehr können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
2. Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
3. Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

§ 11 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Feuerschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den ganzen Bereich der Gemeinde; § 8 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Für den Einsatz der Auslagen und die Erstattung des Verdienstausfalls gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
2. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die vom Orts- bzw. Gemeindebrandmeister im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Altersabteilung brauchen – unbeschadet der von ihnen gemäß § 330c StGB obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem vom Orts- bzw. Gemeindebrandmeister abgeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teilzunehmen. Die Mitglieder der Jugendabteilung dürfen nur an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen und im Rahmen der vom Orts- bzw. Gemeindebrandmeister angeordneten Feuerwehreinsätzen nur zu Hilfediensten außerhalb der Gefahrenzone verwendet werden.
3. Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
4. Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über den Ortsbrandmeister und Gemeindebrandmeister dem Bürgermeister zu melden; dies gilt auch für die Erkrankung, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
5. Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an einem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über den Orts- und Gemeindebrandmeister unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 14

Ernennungen und Beförderungen

1. Ernennungen und Beförderungen dürfen nur im Rahmen der Gliederung der Feuerwehren und der Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vorgenommen werden.
2. Beförderungen innerhalb der Ortsfeuerwehren bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann“ spricht der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Ortskommando aus. Für Beförderungen vom Dienstgrad „Löschmeister“ an aufwärts ist der Gemeindebrandmeister zuständig; er hat dafür zuvor das Einvernehmen des Kreisbrandmeisters herbeizuführen.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:

- a) Austrittserklärung
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Ausschluß
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
2. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung (1a) ist dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich anzugeben.
 3. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (1b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
 4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes (1c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7). Dieser Beschluß ist dem Betroffenen durch den Ortsbrandmeister schriftlich mitzuteilen.
 5. Das Ausscheiden eines Mitgliedes (1a bis 1c) hat der Ortsbrandmeister dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
 6. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände beim Zeugwart abzugeben.
 7. Auf Antrag des Ortskommandos und im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister kann die Gemeinde dem Einwohner, der ehrenvoll aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheidet, das Recht zum Tragen der Dienstbekleidung bei besonderen mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Anlässen verleihen.
 8. Bei Wiederaufnahme entscheidet das Ortskommando (§ 8 Abs. 3).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus, den 21.02.2013

Grit Richter
Bürgermeisterin

(Siegel)